

Infrastrukturmaßnahmen^{*)}

1. Gegenstand der Förderung

1.1 ¹Außerhalb von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz können dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft gefördert werden, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie zum Klima- und Ressourcenschutz.

²Förderfähig sind

- a) die Planung und Herstellung von Verbindungswegen zu Almen und Alpen, Einzelhöfen und Weilern, sowie von Feld- und Waldwegen (Erschließungsvorhaben),
- b) die Planung und Herstellung von Struktur- und Landschaftselementen sowie
- c) Streuobstbäume zur Unterstützung des Streuobstpaketes gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾.

1.2 ¹Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) die Ausgaben für die Bau- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie für die Architekten- und Ingenieurleistungen.

²Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) die Ausgaben für Streuobstbäume.

1.3 ¹Nicht gefördert werden Erschließungsvorhaben mit einem Zuwendungsbedarf von unter 25 000 € sowie Struktur- und Landschaftselemente mit einem Zuwendungsbedarf unter 3 000 € und über 50 000 €. ²Die unter den Nrn. 5.4.1 und 5.4.3 der FinR-LE getroffenen Regelungen sind zu beachten.

1.4 ¹Bei Maßnahmen nach Nr. 1.1 b), die von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderbetrags auf bis zu 100 000 € zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

2.1 Gemeinden und Gemeindeverbände,

2.2 öffentlich-rechtliche Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften des öffentlichen Rechts,

- 2.3 natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, bei Wegen aber nur soweit diese dem Lückenschluss von Wegenetzen dienen und uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- 2.4 Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) kommen ausschließlich Gemeinden, Gemeindeverbände, Vereine und Verbände als Zuwendungsempfänger in Betracht.

3. Höhe der Förderung

Zur Finanzierung der Maßnahmen können Zuwendungen in folgender Höhe gewährt werden:

- 3.1 Für Erschließungsvorhaben bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 2.1 und 2.2 bis zu 65 %,
- 3.2 für Erschließungsvorhaben bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 2.3 bis zu 35 %,
- 3.3 für Struktur- und Landschaftselemente bis zu 75 %,
- 3.4 für Obstbäume die tatsächlich getätigten Ausgaben (gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾), jedoch maximal 45 € je Baum.

4. Verfahrensregelungen

- 4.1 ¹Der Vorhabensträger meldet sein Vorhaben schriftlich oder elektronisch beim Amt für Ländliche Entwicklung mit der Bitte um Förderung an. ²Die Anmeldung umfasst eine Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen (mit Lageplan) und eine Kostenschätzung hierzu.
- 4.2 ¹Das Amt für Ländliche Entwicklung prüft die Zuwendungsfähigkeit der vom Vorhabensträger geplanten Maßnahmen; der Zuwendungsantrag ist für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) mit dem Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO zu stellen. ²Für Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) ist der Zuwendungsantrag gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾ zu stellen.
- 4.3 ¹Dem Zuwendungsantrag sind für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) beizufügen:
- Ein Bauentwurf, der entsprechend den Regelungen der AVLE 6 aufzustellen ist;
 - der Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Vorhaben durchführen zu wollen, mit Angabe des voraussichtlichen Zeitpunkts der Ausführung.

²Auf Anforderung des Amtes für Ländliche Entwicklung ist für Maßnahmen nach Nr. 1.1 a) und b) dem Antrag zudem die Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabensträgers (Formblatt Muster 2 zu Art. 44 BayHO) beizufügen. ³Maßnahmen nach Nr. 1.1 c) sind gemäß Merkblatt zur Förderung von Streuobst-Baumpflanzungen¹⁾ umzusetzen.

5. Sonstiges

Bei der Förderung und Durchführung sind die in Verfahren nach dem FlurbG geltenden Grundsätze und Regelungen entsprechend anzuwenden.

^{*}) Die Prüfung, ob es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um staatliche Beihilfen im Sinn von Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, sowie die Vornahme der für die Einhaltung des EU-Beihilferechts erforderlichen Schritte erfolgt auf Ebene der Bewilligungsbehörde.

1) s. Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung / LEADER → Streuobstpakt - Förderprogramm Streuobst für alle)